Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1898

2 (2.3.1898)

Visual Library

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 2. März 1898.

Inhalt.

Landesherrliche Entschließungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend. — Die Vornahme statistischer Erhebungen in den Volksschulen betreffend. — Zeichenunterricht an den Mittelschulen betreffend. — Den Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen und der nach dem Lehrplan derselben unterrichtenden übrigen Mittelschulen betreffend. — Die Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

I.

Landesherrliche Entschließungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Schuldiener Johann Philipp Wetzel in Weinheim die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 14. Januar d. J.

den Gymnasiumsdirektor Karl Lang in Lörrach auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend.

Nachstehende von dem Großherzoglichen Oberrat der Israeliten unter dem 1. Oktober 1897 erlassene Verordnung wird in sinngemäßer Anwendung des § 22 Absatz 4 des Elementarunterrichtsgesetzes zur Nachachtung durch die beteiligten Lehrer und Lehrerinnen verkündet.

Karlsruhe, den 22. Januar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Kamm.

Verordnung.

Die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend.

Aufgrund des Artikels 40 Ziffer 5 und 6 des Edikts vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt Nr. VI.) wird mit Zustimmung des Synodalausschusses (§ 24 der Synodalordnung) verordnet:

§ 1.

Die durch Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) geregelte Dienstprüfung der Volksschulkandidaten umfaßt nach § 9 daselbst auch das Religionsfach. Israelitische Volksschulkandidaten werden in diesem Gegenstande im Auftrage des Oberrats durch einen oder mehrere der Religionskonferenz angehörende Rabbiner geprüft.

§ 2.

Die Dienstprüfung im Religionsfache ist nur eine mündliche. In derselben ist von dem Kandidaten nachzuweisen, daß er

1. den ganzen Pentateuch, sowie
2. ein von ihm zu wählendes Buch der späteren Propheten (wobei die Schriften der sogenannten zwölf kleinen Propheten als ein Buch gelten)

im Urtexte gründlich und mit Verständnis durchgearbeitet hat.

Der Prüfungskommissär wird ferner, soweit er es für notwendig erachtet, erforschen, ob der Kandidat die in der ersten Prüfung (Verordnung vom 31. Oktober 1890, Verordnungsblatt Nr. V.) nachzuweisenden Kenntnisse — insbesondere im Übersetzen der Psalmen und des Gebetbuchs, im Lesen, Übersetzen und Erklären des Raschikommentars zum Pentateuch, in hebräischer Sprachlehre, biblischer und nachbiblischer Geschichte — bewahrt und befestigt hat.

Die Anforderungen an Kandidaten, welche im laufenden oder kommenden Jahre die Dienstprüfung ablegen, werden entsprechend ermäßigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

Hinsichtlich der Beurteilung des Prüfungserfolgs seitens der Prüfungskommissäre, sowie der Entscheidung des Oberrats über das Prüfungsergebnis finden die Bestimmungen in § 4 der angeführten Verordnung vom 31. Oktober 1890 sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Religionslehrer, welche, ohne Volksschulkandidaten zu sein, gemäß § 5 der Verordnung vom 31. Oktober 1890 die erste Religionsprüfung bei den diesseitigen Kommissären bestanden haben, werden nach drei Jahren von dem Oberrat zur Ablegung einer zweiten Prüfung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen einberufen. Wenn dieselben zur Prüfung nicht erscheinen oder dieselben nicht bestehen, haben sie, sofern nicht besondere Gründe für eine nachsichtigere Behandlung vorliegen, Entziehung des früher erlangten Befähigungszeugnisses zu erwarten.

§ 5.

Lehrer, welche gemäß § 6 der Verordnung vom 31. Oktober 1890 zur Erteilung israelitischen Religionsunterrichts zugelassen sind, haben nach Umfluß von drei Jahren seit ihrer erstmaligen Zulassung zu dieser Unterrichtserteilung im Großherzogtum auf Aufforderung des Oberrats bei den von demselben zu bestellenden Kommissären einer zweiten Prüfung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung sich zu unterziehen. Solche, welche der Aufforderung nicht nachkommen oder die Prüfung nicht bestehen, sollen in der Regel als Religionslehrer einer israelitischen Gemeinde des Großherzogtums nicht mehr verwendet werden.

Auf Religionslehrer, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung schon volle drei Jahre im Dienste der Landessynagoge stehen, findet der vorhergehende Absatz keine Anwendung.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5 gelten auch für israelitische Lehrerinnen, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts zugelassen sind. Dieselben haben in der zweiten Prüfung folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Kenntnis des Wesentlichen aus der biblischen und nachbiblischen jüdischen Geschichte.
2. Kenntnis der Hauptstücke der Glaubens- und Pflichtenlehre.
3. Die Fähigkeit, die Hauptstücke des Gebetbuchs, einschließlich der darin vorkommenden Psalmen und der leichteren Sätze aus den Sprüchen der Väter, zu übersetzen und zu erklären.
4. Kenntnis des Wichtigsten der Formenlehre der hebräischen Sprache.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1897.

Großherzoglicher Oberrat der Israeliten.

Der Ministerialkommissär.

Becherer.

Vdt. Einstein.

II.

Die Vornahme statistischer Erhebungen in den Volksschulen betreffend.

An die sämtlichen Lehrer der Volksschulen.

Den Lehrern an den Volksschulen werden demnächst vonseiten des Großherzoglichen Statistischen Landesamtes im Einverständnis mit uns zum Zweck näherer Erhebungen über statistische Verhältnisse Fragebogen mit dem Ersuchen um Ermittelung und Feststellung der darin bezeichneten Verhältnisse zugehen.

Wir veranlassen die Lehrer, inbezug auf die Ausfüllung dieser Bogen und die weitere Behandlung derselben genau nach den Anordnungen der genannten Behörde zu verfahren.

Karlsruhe, den 5. Februar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Meyer.

Zeichenunterricht an den Mittelschulen betreffend.

Für den Freihandzeichenunterricht an den Mittelschulen sollen künftig Vorlagen und Modelle nicht ohne unsere Genehmigung angeschafft werden. Wir veranlassen demgemäß die Direktionen und Vorstände, sich jeweils vom Zeichenlehrer die Liste der gewünschten derartigen Lehrmittel mit Titel und Bezugsquelle ausfertigen zu lassen, welche dann an uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Karlsruhe, den 7. Februar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Meyer.

Den Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen und der nach dem Lehrplan derselben unterrichtenden übrigen Mittelschulen betreffend.

In Ausführung des unter dem 18. November v. J. erlassenen Lehrplans für den Freihandzeichenunterricht an den Gelehrtenschulen und Realmittelschulen bestimmen wir ferner:

1. Dem Mathematikunterricht der Klasse 5 der Oberrealschulen und Realschulen und der anderen nach dem Lehrplan der genannten Schulen unterrichtenden Lehranstalten sind künftighin nur noch fünf Wochenstunden zuzuteilen.
2. Der deutsche Unterricht dieser Anstalten wird in der untersten Klasse (6) auf fünf Wochenstunden eingeschränkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der den Klassen 5 und 4 zugeteilte geometrische Anschauungsunterricht bleibt diesen beiden Klassen als gemeinsamer und nach Maßgabe der geänderten Stundenzahlen zweckmäßig auf beide Jahreskurse zu verteilender Lehrstoff des mathematischen Unterrichts zugewiesen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Meyer.

Die Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten sowie die Ortsschulbehörden werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. November 1897 — Schulverordnungsblatt 1897 Seite 116/17 — in Kenntnis gesetzt, daß der Verkaufspreis des Doppelblattes Ehrenstetten-Hartheim der geologischen Karte des Großherzogtums mit Rücksicht auf die durch den Umfang desselben veranlaßten größeren Herstellungskosten von 2 auf 3 Mark erhöht werden mußte.

Karlsruhe, den 12. Februar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat.
Dr. L. Arnsperger.

Meyer.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Weibert-Schneider, der Anschauungsunterricht der drei untersten Schuljahre. Bonndorf, J. A. Binders Nachfolger 1898.

Das goldene Buch. Von Eufemia von Adlersfeld-Ballestrem. Zweite Auflage, Breslau bei der Kunst- und Verlagsanstalt von S. Schottländer. Preis broschiert 4 ℳ. 50 ₰, gebunden 5 ℳ. 50 ₰. Geeignet als Nachschlagebuch für Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

III.

Dienstnachrichten.

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer" (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Buchen: Hauptlehrer Gustav Münch,

Freudenberg, Amts Wertheim: Hauptlehrer Karl Roth.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Christian Friedrich Beck in Unterschefflenz, A. Mosbach, nach Neckargerach, A. Eberbach,
" Nikolaus Freitag in Zimmern, A. Adelsheim, nach Buchen,
" Georg Gangnus in Urphar, A. Wertheim, nach Aue, A. Durlach,
" Jakob Knab in Hockenheim, A. Schwetzingen, nach Grötzingen, A. Durlach (unter Zurücknahme der Versetzung des Hauptlehrers Karl Rieckher von Langensteinbach nach Grötzingen),
" Karl Krumm in Randegg, A. Konstanz nach Elzach, A. Waldkirch,
" Reinhard Pfeffer in Kniebis, A. Wolfach, nach Huttingen, A. Lörrach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Fröhnd, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Wilhelm Rible daselbst,

Mörschenhardt, A. Buchen, dem Schulverwalter Oskar Renner daselbst.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Diener Wendelin Hopt am Gymnasium in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an jenes in Karlsruhe versetzt.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats wurde dem Schutzmann Aurelius Treu in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Dieners beim Gymnasium in Tauberbischofsheim übertragen.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Kanzleiassistent Leopold Clausing bei Großherzoglichem Oberschulrat,

Hauptlehrer Philipp Göhrig an der Volksschule in Neckarbischofsheim,
" Gottfried Grimmer an der Volksschule in Stupferich,
" Valentin Hörauf an der Volksschule in Sandhausen,
" Lorenz Klein an der Volksschule in Daxlanden

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Franz Eitel an der Volksschule in Griesheim, A. Offenburg,
" Pius Sutor an der Volksschule in Zähringen, A. Freiburg,

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste;

Hauptlehrer Adam Schneider an den Volksschule in Walldürn auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurde auf Ansuchen:
Unterlehrer Karl Winkler in Stupferich, A. Durlach.

IV.

Diensterledigungen.

Karlsruhe, Oberrealschule. Eine etatmäßige Professorenstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung für Mathematik und Naturwissenschaften. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen beim Oberschulrat einzureichen.

Sechs Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu. Auch Lehrerinnen können sich melden.

Zu dem Ausschreiben einer Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Freiburg im Schulverordnungsblatt 1898 Nr. I. wird bemerkt, daß Befähigung zum Unterricht in der französischen Sprache erforderlich ist, sowie, daß Bewerber, die die Reallehrerprüfung abgelegt und längere Zeit im Auslande zugebracht haben, bevorzugt werden.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Büchig, A. Bretten.
Happach, A. Schönau.
Kleinherrischwand, A. Säckingen.
Schönfeld, A. Tauberbischofsheim.
Zähringen, A. Freiburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
Eppingen.
Hohenwettersbach, A. Durlach.
Neckarbischofsheim, A. Sinsheim. Der Lehrer muß für gewerblichen Unterricht ausgebildet sein.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Eduard Hofmann, Hauptlehrer a. D. zu Freiburg i. B., am 13. Dezember 1897.
Alois Hoffmann, Gymnasiumsvorstand, Professor a. D. in Baden, am 31. Dezember 1897.
Jakob Zimmermann, Hauptlehrer a. D. zu Kork, am 15. Januar 1898.
Heinrich Lutz, Hauptlehrer in Eppingen, am 24. Januar 1898.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Es wird aufmerksam gemacht auf den

Universalapparat zur Einführung in die Grundlehren des elektrischen Stromes von Reallehrer K. Zepf in Freiburg, aus dessen Einzelteilen sich durch verschiedene Zusammensetzung derselben alle für den physikalischen und elektrotechnischen Unterricht in den Gewerbeschulen nötigen Apparate und Maschinen herstellen lassen. Preis des vollständigen Apparats einschließlich einer Akkumulatorenbatterie 256 ℳ 70 ₰; einer kleineren Ausgabe mit Trockenbatterie 157 ℳ 70 ₰. Nähere Auskunft erteilt der Erfinder.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.